

## § 259b InsO Insolvenzordnung (InsO)

Bundesrecht

---

### Sechster Teil – Insolvenzplan -> Dritter Abschnitt – Wirkungen des bestätigten Plans. Überwachung der Planerfüllung

**Titel:** Insolvenzordnung (InsO)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** InsO

**Gliederungs-Nr.:** 311-13

**Normtyp:** Gesetz

#### § 259b InsO – Besondere Verjährungsfrist

- (1) Die Forderung eines Insolvenzgläubigers, die nicht bis zum Abstimmungstermin angemeldet worden ist, verjährt in einem Jahr.
- (2) Die Verjährungsfrist beginnt, wenn die Forderung fällig und der Beschluss rechtskräftig ist, durch den der Insolvenzplan bestätigt wurde.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nur anzuwenden, wenn dadurch die Verjährung einer Forderung früher vollendet wird als bei Anwendung der ansonsten geltenden Verjährungsvorschriften.
- (4) <sup>1</sup>Die Verjährung einer Forderung eines Insolvenzgläubigers ist gehemmt, solange wegen Vollstreckungsschutzes nach § 259a nicht vollstreckt werden darf. <sup>2</sup>Die Hemmung endet drei Monate nach Beendigung des Vollstreckungsschutzes.